

**IX. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kappeln
(Beitrags- und Gebührensatzung - 2018)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ff.) und des § 15 der Abwassersatzung vom 11.10.1993, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vomfolgende IX Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage, Sammelhauskläranlage oder abflusslose Grube) erhoben.

Sie beträgt

a) innerhalb der Regelentsorgung	88,70 €
b) außerhalb der Regelentsorgung	120,83 €
c) pro Noteinsatz	144,63 €

(2) Die Reinigungsgebühr beträgt 35,24 € für jeden angefangenen Kubikmeter.

Sie wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen gegebenenfalls erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Für das ggf. erforderliche Aufspülen nicht pumpfähigen Schlamms beträgt die Reinigungsgebühr 7,74 € pro angefangenen Kubikmeter zusätzlich.

Artikel II

Diese IX. Nachtragssatzung tritt amin Kraft.

Kappeln, den

Stadt Kappeln

Der Bürgermeister

Gez.

(Traulsen)

Bürgermeister